



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KRD

**Landgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau**

Oberster Souverän

Peter,

Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek

hier handelnd für die im Verfahren so bezeichnete Person
„Peter Fitzek“

**Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigte:**

RA Björn Fehse
Fehse und Szabo
Marktplatz 19
06108 Halle

Aktenzeichen: 7 Ns (394 Js 27999/14)

Lutherstadt Wittenberg, 03.11.2019

Beweisbegeh (Beweisantrag)

Ich, das göttliche Wesen; Wir, Staatsoberhaupt für Unser Volk.

Zum Beweis der Tatsache, dass das Königreich Deutschland ein Völkerrechtssubjekt "Staat" ist, werden folgende Anlagen überreicht und es wird begehrt, diese als Urkunden zum Beweis der Tatsache zu verlesen, dass das Königreich Deutschland als Staat gemäß Völkerrecht am 16.09.2012 gegründet worden ist.

- A1: Kopie unterzeichnete Gründungsurkunde vom 16.09.2012
- A2: Kopie unterzeichnete Verfassungsurkunde vom 16.09.2012
- A3: Verfassung Königreich Deutschland
- A4: Presseartikel zur Staatsgründung Königreich Deutschland 15.09.2012
- A5: Presseartikel zur Staatsgründung und dem Bestehen Königreich Deutschland v. 7./8. 09.2013
- A6: Presseartikel zur Staatsgründung und dem Bestehen Königreich Deutschland v. 22./23.02.2014
- A7: Clearingbericht des Polizeipräsidenten Berlin zum Bestehen des Staates KRD
- A8: Gutachten zu Unseren Aktivitäten und den Tatsachen aus Sicht des Gutachter zum KRD
- A9: Bestehen der Stiftung KRD mit Uns: "Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek" als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland (Staats- und Volksvermögen)
- A10: Grundbuchauszug 1896 Staatsgebiet Reinsdorf
- A11: Grundbuchauszug Staatsgebiet Apollensdorf
- A12: Liegenschaftskatasterauszug Königreich Deutschland – Staatsgebiet "Reinsdorf" (originäres Kernstaatsgebiet)
- A13: Liegenschaftskatasterauszug Königreich Deutschland – Staatsgebiet "Apollensdorf" (Kernstaatsgebiet)
- A14: Liegenschaftskatasterauszug Königreich Deutschland – Gesamtstaatsgebiet gemäß Völkerrecht
- A15: Abmeldebescheinigungen der aktiv öffentlich auftretenden Staatsgründer, Auszüge Staatsangehörigkeitsregister von 2012 und 2013
- A16: Gesetz über die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland
- A17: Staatszugehörigkeitserklärung Königreich Deutschland
- A18: Kopie Bestallungsurkunde "Amtmann im Staatsdienst" Königreich Deutschland

A19: Schöpfungsgesetze als Grundlage Unseres Glaubensbekenntnisses und das der Staatsangehörigen (Kurzform und ausführliche allgemein-verständliche Langversion)
A20: Beispiel einer Gemeinschaftsschutzgerichtsverhandlung (vorhandene Judikative)
A21: Ratifizierung "Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr" im Königreich Deutschland
A22: Ratifizierung "Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen"
A23: Ratifizierung "Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen"
A24: Gesetz zur sozialen Absicherung im Königreich Deutschland
A25: Hauptvertrag – Individueller Leistungsvertrag DG
A26: unselbständiger Nebenvertrag "Deutsche Rente" und "Deutsche Beschäftigungsabsicherung"
A27: Gesetz über die Errichtung einer Schadenausgleichskasse des Königreiches Deutschland
A28: Hauptvertrag Beitrittserklärung zum KRD und Bekenntnis zur Verfassung des KRD/Genußrecht
A29: Antrag zur Mitgliedschaft in der Deutschen Haftpflichtschadenausgleichskasse (Nebenabrede)
A30: Kopie und Inaugenscheinnahme Kennzeichen KRD
A31: Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 20.05.2019 über Rückgabe Kennzeichen KRD
A32: Abbildung und Inaugenscheinnahme Neue Deutsche Mark (Währung im KRD)
A33: Abbildungen zur elektronischen Währung im KRD (E-Mark) und "Königliche Reichsbank"
A34: Abbildungen zum eigenen Markt KRD "kadari" (**Kauf das Richtige**)
A35: AGB's "kadari"
A36: Aktueller Registerauszug "Firmen im KRD"
A:37: Kopie Reisepass KRD mit Nachweisen von Grenzübertritten
A38: Kopie gültiger Führerschein KRD
A39: Akademie (Bildungseinrichtung des KRD)
A40: Vereinsverfassung NeuDeutschland
A41: Gemeinnützigkeitsbescheinigung NeuDeutschland
A42: Statut "Deutsche Gesundheit" (soziale Absicherung im Krankheitsfall)
A43: Statut der "Deutsche Rente" (soziale Absicherung im Ruhestandsfall)

Zudem wird begehrt, die Zeugen:

- Martin, "Freiherr von Schulz im Königreich Deutschland" (Martin Schulz)
- Benjamin, "Freiherr von Michaelis im Königreich Deutschland" (Benjamin Michaelis)
- Uwe Tärre

alle zu laden über die RA Christin Müller, Neutzcher Straße 14, 04349 Leipzig

zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass der Inhalt der genannten Urkunden dem tatsächlichen Geschehen entspricht.

Begründung:

Am 16.09.2012 fand in der Lutherstadt Wittenberg eine Staatsgründungszeremonie statt, durch welcher verschiedene Individuen zur festen Überzeugung gelangten, unter anderem auch Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek und auch die benannten Zeugen, den Staat Königreich Deutschland gegründet zu haben.

Für das vorliegende Verfahren ist es relevant, ob es sich bei dem Königreich Deutschland tatsächlich um einen Staat handelt oder nicht. Sollte man diese Frage bejahen, wäre zu fragen, ob das hiesige Verfahren gegen Uns, den Angeklagten, aufgrund eines dann vorliegenden Verfahrenshindernisses überhaupt durchgeführt werden kann, da Wir, der Angeklagte, Uns selbst als auch Unsere Staatsangehörigen, Uns als Staatsoberhaupt sehen und von anderen auch so gesehen werden. Damit unterliegen Wir, auch als Teil der Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik oder Deutschlands.

Zudem wäre dann zu klären und festzustellen, inwiefern die Ausstellung einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins des Königreiches Deutschland für Uns, dem Angeklagten durch das Königreich Deutschland, den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis entfallen lassen würde, da ich/ Wir, der Angeklagte, dann über eine Fahrerlaubnis verfügt hätten.

Nach Unserer Auffassung ist am 16.09.2012 ein Staat gegründet worden. Dies stütze/n ich/Wir, der Angeklagte, auf folgende Überlegungen:

Den Staatsbegriff definiert jede wissenschaftliche Disziplin anders. In der Rechtswissenschaft bestand eine Legaldefinition eines Staates lange nicht.

Für Uns ist ein Staat die rechtliche Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter höchster Macht in einer festen Rechteordnung.

Seit mittlerweile mehr als einem Jahrhundert bedient man sich jedoch des Erklärungsversuchs des Juristen Georg Jellinek, der sog. "Drei-Elemente-Lehre". Im sechsten Kapitel der Jellinek'schen "Allgemeinen Staatslehre" heißt es: "Als Rechtsbegriff ist der Staat demnach die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes oder [...] die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Gebietskörperschaft."

Demzufolge ist hier ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsmacht erforderlich. Im Völkerrecht wurde diese Definition aufgegriffen und mit geringfügigen Ergänzungen zum Beispiel in der Konvention von Montevideo festgelegt.

Hier wird auch ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk, eine Regierung als auch die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Interaktion treten zu können, als Definition verwendet.

Die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten, ist wohl eher Rechts- oder tatsächliche Folge denn Tatbestandsmerkmal. Die Begriffe "Staatsvolk", "Staatsgebiet" und "Staatsmacht" sind aber ihrerseits auslegungsbedürftig.

Ein Staatsgebiet lässt sich noch recht einfach definieren.

Im Königreich unterscheidet sich dieses in originäres Kernstaatsgebiet, Kernstaatsgebiet und Gesamtstaatsgebiet. Hier kann man den Begriff einer "Grenze" verwenden und von einem durch eine solche umschlossenes Gebiet sprechen.

Jellinek selbst sprach von "Raum, auf dem die Staatsgewalt ihre spezifische Tätigkeit, die des Herrschens, entfalten kann" und rekurriert damit zur Definition des einen Staatselementes auf ein anderes.

Das Königreich Deutschland verfügt über ein Territorium, über das Wir, Peter, Imperator Fiduziar, Oberster Souverän des Königreiches Deutschland, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, Herrschaftsmacht mithilfe einer festen Rechteordnung (Verfassung Königreich Deutschland, zahlreichen Gesetzen und institutionellen Organen) über Unser Staatsangehörigen (die sich zu Uns und Unserer geschaffenen Ordnung bekennenden Individuen – das Staatsvolk), ausüben.

Das Königreich Deutschland ist sowohl eine politische, eine weltanschauliche als auch eine wirtschaftliche Vereinigung, denn es gibt aufgrund der Verfassung eine politische Verfasstheit, durch das Bekenntnis zur ewig gültigen Schöpfungsordnung (s. Art. 15 und 16 der Verfassung KRD) eine weltanschauliche/religiöse und durch eine gemeinwohlwirtschaftliche Geld- und Wirtschaftsordnung auch eine wirtschaftliche. Damit ist das Staatsvolk eine "Schicksalsgemeinschaft", wie sie durch die gemeinsame und gemeinschaftliche Bewältigung des staatlichen Lebensalltags von der Bildung bis zur sozialen Absicherung, vom Leben bis zum Tod, gekennzeichnet wird.

Zum **Staatsvolk des Königreiches Deutschland** ist noch ergänzend auszuführen:

Nach dem Wortlaut des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1 der UN-Menschenrechtspakte sind "all peoples" Träger des Selbstbestimmungsrechtes, wodurch auch sonstige als Volk identifizierbare Kollektive beachtet werden müssen (Dördelmann 2002: 30). Der Begriff "Volk" stellt damit einen

unbestimmten Rechtsbegriff dar. Der Begriff "Volk" ist also sowohl auf alle Deutschen und auch noch einmal gesondert auf Unser Staatsvolk anwendbar.

Da die "Primary-Right-Theorien" im Völkerrecht immer mehr Anklang finden, ist das Sezessionsrecht als individuelles Recht von Menschen oder Bürgern, als auch von kollektiven Gruppen längst allgemein anerkannt (Buchanan 2004: 352).

Das Sezessionsrecht ist demnach ein spezielles Individualrecht (Dördelmann 2002: 85).

Auch gemäß der "Communitarian"-These wird das Selbstbestimmungsrecht als Gruppenrecht mittelbar von den individuellen Interessen der Mitglieder der Gruppe abgeleitet (Tesón 1998: 138), und zwar durch einen begründeten Begriff der Gemeinschaft. Grundlage ist ein emphatischer Gesellschaftsbegriff, in welchem Gesellschaft primär als Gemeinschaft interpretiert wird. Gemeinschafts-konstituierende Faktoren oder gemeinsame kulturelle oder normative oder weltanschauliche Einstellungen sind ja eine Bedingung zu Konstitution einer politischen Gemeinschaft. Diese Faktoren sind mit der Verfassung Königreich Deutschland gegeben.

Im vorliegenden Fall bestand zum Tatzeitpunkt und besteht ein Staatsvolk aus den Individuen, zu welchem auch ich/Wir, der Angeklagte und die Zeugen zählen, welche sich zusammengeschlossen haben, um ein echtes Gemeinschaftsleben zu führen. Dies wurde sowohl und wird immer noch auf dem Gebiet in Reinsdorf umgesetzt, dies wurde auch vor der illegalen Zwangsräumung mit Waffengewalt in Apollensdorf umgesetzt, das wird auch noch auf den zugestifteten Geländen zur Stiftung Königreich Deutschland umgesetzt und es wird prärogativ auf Unsere Staatsangehörigen im Gebiete Gesamtdeutschlands ausgeübt. All dies fungiert als Staatsgebiet und wurde, außer das Gesamtstaatsgebiet, zu dem Zwecke erworben oder zugestiftet.

Es besteht ein Anspruch auf friedliche Sezession, wenn dies als ein Akt der Nothilfe erforderlich ist. Bis heute können die deutschen Völker nicht vollständig souverän über ihre eigenen Angelegenheiten bestimmen. Alle gegenteiligen Aussagen sind unwahr.

Das verletzt den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist erstmals explizit in Ziffer 2 der Resolution der Generalversammlung über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker ("Dekolonialisierungs-Resolution") vom 14.12.1960 erwähnt worden.

"All people have the right to self-determination, by virtue of that right that freely determine their political status and freely pursue their economic, social, cultural development."

Im übereinstimmenden Artikel 1 Absatz 1 und 3 des "Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" sowie des "Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Menschenrechtspakte von 1966) wurde das Selbstbestimmungsrecht ansatzweise rechtlich definiert.

Demnach haben alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung. Mit der als rechtsverbindlich anerkannten UNO-Grundsatzerklärung 2625 "Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten" ("Friendly Relations Declaration") vom 24.10.1970 wurde die bisher verbindlichste und umfassendste Formulierung des Selbstbestimmungsrechtes vorgenommen (z.B.: Kälin 2009; 483 f.).

Das Selbstbestimmungsrecht gehört somit zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes und ist nun schon Teil des Völkergewohnheitsrechtes. Es wird zudem schon als Norm des zwingendes Rechtes im Sinne des Art. 53 des "Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge" interpretiert (Dördelmann 2002: 28).

Die Inanspruchnahme des positiven offensiven Selbstbestimmungsrechtes durch Uns ist darauf gerichtet, die Veränderung des mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht übereinstimmenden Territorialstatus des Völkerrechtssubjektes des handlungsunfähigen deutschen Staates hin zum völkerrechtskonformen Zustand konsensual und auf friedlichem Wege zu erreichen.

Bis heute werden militärische Oberbefehlshaber der Bundeswehr und auch die führenden Politiker der Bundesrepublik von amerikanischen Interessengruppen oder von Lobbygruppen geleitet, die keine Interesse am Gemeinwohl haben. Das ist offenkundig. Ob diese überhaupt ein Interesse an der kollektiven Freiheit und Souveränität der Deutschen haben, ist mittlerweile auch zweifelhaft. Das ist nicht mehr hinnehmbar, denn es widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Diesen Anspruch auf Selbstbestimmung haben Wir für Uns und die Deutschen durch die Gründung des Königreiches Deutschland in Anspruch genommen, so wie es bereits 2009 vereinbart war. Wie lange es bis zur Sukzession dauert, liegt nun auch an Ihnen, denn Wir werden nur weiter in diese Richtung handeln, wenn Sie Uns dafür bereits hier durch Einstellung des Verfahrens wegen Prozesshinderungsgründen Vertrauen und Raum geben.

Aus diesem Grund lag auch nach Unserer Ansicht und der Ansicht der Mitbegründer und weiterer Staatsangehörigen eine völkerrechtlich gültige Staatsgründung vor.

Urteil Oberverwaltungsgericht Münster vom 14.02.1989 (18 A 858/87); NvwZ1989, 790 (ZaöRV :

"Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegen der Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur."

Damit ist das Königreich Deutschland ein Staat. Es braucht keine Anerkennung eines anderen Gebildes oder Staates, um als solcher zu bestehen.

Selbst das zweifelhafte StAG der Bundesrepublik/Deutschlands bestimmt in § 25, dass ein Deutscher seine deutsche Staatsangehörigkeit "ipso jure" verliert, der eine andere Staatsangehörigkeit annimmt. Ein gesonderter Austritt aus der BRD/Deutschland ist nicht erforderlich. Damit sind alle Staatsgründer oder dazugekommenen Staatsangehörigen des KRD keine Staatsangehörigen der BRD oder Deutschlands mehr.

Folgt man dieser Ansicht nicht, bleibt zumindest der Umstand bestehen, dass Wir, der Angeklagte darauf vertraut haben, dass aufgrund der gemachten Ausführungen, der vorliegenden Urkunden und insbesondere des durchgeführten Lebens in der Gemeinschaft, eine ordnungsgemäße Staatsgründung stattgefunden hat und Uns dieser Staat auch eine Fahrerlaubnis erteilen und einen Führerschein ausstellen konnte. Hiervon wäre sodann der subjektive Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis betroffen.

Peter,
Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland